

Gestaltungsvorgaben Am Spascher Park

Das harmonische Gestaltungskonzept **Am Spascher Park** basiert auf einer definierten Material- und Farbauswahl. Durch die Umsetzung und Beachtung der daraus abgeleiteten Gestaltungsvorgaben auf den jeweiligen Grundstücken entsteht für alle Grundstückseigentümer ein Mehrwert.

Das Konzept umfasst auch die Gestaltung von Nebenanlagen. Ferner besteht eine Bauverpflichtung: Jeder Käufer verpflichtet sich ab Vertragsunterzeichnung, jedoch frühestens mit der Fertigstellung des Erstausbaus der Kanal-, und Straßenarbeiten dazu, das eigene Grundstück **binnen 4 Jahren** zu bebauen. Der Bau der äußeren Hülle inklusive der Außenanlagen muss dann fertiggestellt sein. Mit den Bauarbeiten ist daher spätestens binnen 3 Jahren zu beginnen.

Gebäudeform und -umfang:

Je angefangene 600 qm Baugrundstück ist eine Wohneinheit zulässig. Die Gebäude verfügen maximal über zwei Vollgeschosse.

Dachform:

Alle Dächer (Hauptgebäude, Nebengebäude, einschließlich Garagen und Carports) werden einheitlich mit einer Dacheindeckung als Walm-, Zelt-, Pult- oder Satteldach ausgeführt. Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 15 Grad und maximal 42 Grad. Ziegel und Dachsteine sind zulässig, glasierte Dacheindeckungen sind nicht erlaubt. Das zulässige Farbspektrum erstreckt sich über braun, grau und anthrazit.

Fassade:

Alle Fassaden der Hauptgebäude, Nebengebäude, einschließlich Garagen und Carports werden einheitlich mit einem unglasierten Verblendmauerwerk oder Naturstein erstellt. Ein Holzanteil von 60 % in horizontaler Nut- und Federgliederung oder heller Putz bis 30 % ist zulässig.

Einheitlicher Farbton:

Alle äußeren Elemente des Gebäudes (Holzanteil, Putzanteil und beispielsweise Garagentore, Balkongeländer, Stützen, Traufbretter, Dachüberstände, Verschattungselemente) werden einheitlich in einem Farbton aus dem Farbspektrum beige bis hellbraun und hellgrau bis anthrazit passend zum Verblendmauerwerk deckend gestrichen. Wahlweise können auch alle diese Elemente, einschließlich der Außenwandverkleidung, einheitlich in naturbelassenem Holz ausgeführt werden.

Grundstückseinfriedung:

Als Grundstückseinfriedung sind entlang der Verkehrsflächen lebende Hecken, ein dauerhaft begrünter und grundstücksinnenseitig gelegener Gitterstabzaun oder Mauer zulässig. Ein gemauerter Sockel, Stützmauer, Einzelpfeiler in Kombination mit blickdurchlässigem Zaun ist ebenfalls erlaubt sowie ein Verzicht auf eine Grundstückseinfriedung. Alle Einfriedungen werden im gleichen Gestaltungskonzept wie das Wohnhaus ausgeführt (gewählter Verblender oder Naturstein und/oder Farbton).

Alle weiteren Bereiche können nach Belieben gemäß örtlichen Bauvorschriften gestaltet werden.

Verweisung:

Es gelten ferner die örtlichen Bauvorschriften der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“.

Stand: November 2020

Spascher Sand
Immobilien GmbH

Spasche 1
27793 Wildeshausen

Fon 0 44 31 , 94 86 -250
Fax 0 44 31 , 94 86 -255

info@spascher-sand.de
www.spascher-sand.de

Geschäftsführer
Ingo Stritter

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Arne Pidun

Amtsgericht Oldenburg
HRB 205001
Ust-IdNr.: DE815254630

Volksbank
Wildeshauser Geest eG
IBAN
DE39 2806 6214 0011 9091 01
BIC
GENODEF1WDH